



Wiedner Hauptstr. 63 | Postfach A-1045
Wien

T +43 (0) 5 90 900-4460 | F + 43 (0) 5 90 900-259

E Michael.Eberhartinger@wko.at

W <http://wko.at>

Bundesministerium für Finanzen
Frau Abteilungsleiterin
Dr. Beate Schaffer
Abteilung III/5
Johannessgasse 5
1010 Wien

25. Mai 2018

Bundesgesetz, mit dem das Pensionskassengesetz geändert wird

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit, zum Begutachtungsentwurf zur Änderung des Pensionskassengesetzes Stellung nehmen zu können und darf hierzu folgende Anmerkungen übermitteln:

1. Anmerkungen zum vorgeschlagenen Gesetzestext

Zu Z 6 (§ 7 Abs. 1, 2a, 6 und 7)

Der vorliegende Entwurf setzt die Richtlinie (EU) 2016/2341 um, die vor allem grenzüberschreitende Tätigkeiten von Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge erleichtern soll. Nicht direkt mit der Richtlinie im Zusammenhang steht die vorgeschlagene Änderung in § 7 Abs. 1, 2a, 6 und 7.

Demnach soll die Wortfolge „zum letzten Bilanzstichtag“ durch die Wortfolge „zum Bilanzstichtag“ ersetzt werden. Laut Erläuternden Bemerkungen (EB) soll damit das Mindestausmaß an Eigenmitteln nicht wie bisher an der Deckungsrückstellung des letzten Jahres, sondern der des aktuellen Jahres bestimmt werden, um einen risikoorientierten und zeitnahen Ansatz der Eigenmittelberechnung sicherzustellen.

So wäre die Eigenmittelberechnung zum 31.12.2019, laut den Ausführungen in den EB, an der Deckungsrückstellung 31.12.2019 auszurichten. Unterjährig, also 2020, sollen sich die Eigenmittel laut EB ebenfalls am Wert 31.12.2019 orientieren.

Fraglich ist, ob diese Vorgehensweise praktikabel ist: Die Eigenmittelberechnung zum 31.12.2019 (Beispiel EB) setzt die Kenntnis der Höhe der Deckungsrückstellung zum 31.12.2019 voraus. Diese wird in der Regel erst im Zuge der Bilanzierung 2019, also im ersten Quartal 2020, exakt feststellen können, sodass die Eigenmittel zum 31.12.2019 nicht mehr angepasst werden können.

Unseres Erachtens wäre es daher sinnvoller, die Eigenmittelberechnung zum Bilanzstichtag, wie bisher, an der Rückstellung des Vorjahres auszurichten (also für die Jahresabschlusserstellung zum 31.12.2019 laut 31.12.2018). Unterjährig (also im Beispiel 2020) spricht nichts dagegen, die Deckungsrückstellung des letzten Jahres (hier 31.12.2019) heranzuziehen, da, sobald der Jahresabschluss vorliegt, die Rückstellungshöhe bekannt ist (in der Regel wird der Jahresabschluss in den ersten zwei bis drei Monaten erstellt werden, gemäß § 30a ist bis spätestens 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Übermittlung an die FMA erforderlich).

Zu Z 9 (§ 8 Abs. 4):

In § 8 Abs. 4 sollte der zweite Satz wie folgt lauten:

Übt die Pensionskasse **grenzüberschreitende** Tätigkeiten in den Mitgliedstaaten [...].

Dies in Umsetzung des Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV), der von grenzüberschreitender Tätigkeit spricht.

Zu Z 12 (§ 9 Z 10):

§ 9 Z 10 soll entfallen. § 9 Z 10 lautet derzeit: Die Konzession ist zu erteilen, wenn *gegen kein Mitglied des Vorstandes eine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe (Anm.: richtig: Freiheitsstrafe) bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;*

Der neu eingefügte § 11f Abs. 2 Z 2 sieht vor, dass keine Tatsachen vorliegen dürfen, aus denen sich Zweifel an der Zuverlässigkeit ergeben dürfen. Damit geht der alte § 9 Z 10 in § 11f Abs. 2 Z 2 auf. Dies genügt auch der RL, die in Art. 22 Abs. 1 lit. b nur von der persönlichen Zuverlässigkeit spricht. Damit wurde eine Übererfüllung (Gold-plating) beseitigt.

Zu Z 15:

Die von 2 Monaten auf nunmehr 6 Wochen vorgesehene verkürzte Mindestfrist in § 11a Abs. 7 zweiter Satz setzt jene der RL 2016/2341 um. Damit kommt es bei der Umsetzung zu keinem Gold-plating und verbessert die Entscheidungsfrist.

Zu Z 18 (§ 11b Abs. 4 Z 3):

Wir ersuchen um Aufnahme von § 25 in die Auflistung, damit dieser auch von ausländischen Pensionskassen/Pensionsfonds einzuhalten wäre. § 25 ist Teil der Produktgestaltung und fällt daher in die Zuständigkeit des Tätigkeitsstaates (Österreich). Insbesondere sind hier auch das Erfordernis von internen Leitlinien und deren inhaltliche Mindestanforderungen zu nennen.

Zu Z 20 (§ 11b Abs. 9):

Die anwendbaren Vorschriften hinsichtlich der Verwahrstelle richten sich gegenüber der Einrichtung gemäß § 5 Z 4 nach den nationalen Umsetzungsvorschriften der Art. 34f EbAV II-RL, also nach § 26. Dies ist auch im überarbeiteten Budapestprotokoll so vorgesehen. § 11b Abs. 9 sollte daher lauten: „... so hat sie gemäß § 26 eine oder mehrere Verwahrstellen zu bestellen“.

Zu Z 21 (§ 11c Abs. 1):

Z 7 sollte lauten: „sofern mit der Übernahme der Zusage gemäß § 15 Abs. 1 Z 2 eine grenzüberschreitende Tätigkeit verbunden ist, jene Mitgliedstaaten, deren arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften ...“

Begründung: Die Information ist nur dann zu geben, wenn die Übertragung eine grenzüberschreitende Tätigkeit der österreichischen Pensionskasse zur Folge hat, was nicht zwingend der Fall ist (z.B. „Rückübertragung“ einer Zusage eines österreichischen Arbeitgebers von einer Einrichtung gemäß § 5 Z 4 an eine österreichische Pensionskasse). Dies kommt in der vorgeschlagenen Formulierung nicht klar zum Ausdruck.

Zu Z 21 (§ 11c Abs. 8):

Es sollte der Klarheit halber lauten: „Das der aufnehmenden Veranlagungs- und Risikogemeinschaft zugeordnete Vermögen ...“

Zu Z 21 (§ 11d Abs. 2):

Es sollte auch die österreichische Pensionskasse vom Ergebnis des Verfahrens gemäß Abs. 1 informiert werden. Die Information der übertragenden Einrichtung ist auch im Budapestprotokoll vorgesehen. Es sollte klargestellt werden, dass die Pensionskasse nur bei positiver Stellungnahme der FMA übertragen darf.

Zu Z 21 (§ 11f Abs. 2 Z 2):

Die vorgeschlagene Umsetzung der persönlichen Zuverlässigkeit sollte geändert werden. Es ist unklar, wie die geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse positiv überprüft werden sollen. Die Regelung könnte auch dazu führen, dass der Arbeitgeber die (private) finanzielle Situation der Arbeitnehmer als Inhaber von Schlüsselfunktionen überprüfen muss. Die vorgeschlagene Formulierung findet sich so weder in EbAV II RL (Art. 22 Abs. 1 b), noch in VAG 2016 (§ 120 Abs. 1 Z 2). Sie passt auch nicht mit § 11f Abs. 5 zusammen, der für Ausländer evident geringere Nachweisvoraussetzungen ermöglicht. Z 2 sollte daher lauten: „2. keine gerichtliche Voruntersuchung wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung eingeleitet worden ist, bis zur Rechtskraft der Entscheidung, die das Strafverfahren beendet;“

Zu Z 21 (§ 11f Abs. 3):

Für den Fall der bloßen Wiederbestellung sollten nicht nochmals die Unterlagen vorzulegen sein. Die FMA hat bei Bedarf ohnehin Instrumente der laufenden Aufsicht zur Verfügung.

Zu Z 21 (§ 11f Abs. 4):

Es besteht keine Notwendigkeit, in diesem Einzelfall und abweichend von der sonstigen Systematik des PKG das Vorgehen der FMA im Detail zu regeln. Diese kann im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens entscheiden, welches Aufsichtsinstrument angemessen ist. In § 122 Abs. 2 VAG 2016

ist weder eine Zwangsstrafe, noch eine (im Umsetzungsentwurf jedenfalls zu knappe) Frist für die Neubestellung vorgesehen.

Zu Z 21 (§ 11h Abs. 1 Satz 2):

Abs. 1 Satz 2 sollte lauten: „Die gesamte Übertragung aller Tätigkeiten ...“. Begründung: Die vorgeschlagene Formulierung ist unklar und könnte so verstanden werden, dass jede Tätigkeit nur an eine andere Pensionskasse (und nicht etwa an ein Versicherungsunternehmen oder einen anderen Dienstleister) übertragen werden darf.

Zu Z 21 (§ 11h Abs. 2):

Eine zwingende zivilrechtliche Haftung wird weder von EbAV II verlangt, noch ist eine solche im VAG 2016 vorgesehen. Wie in § 109 Abs. 1 VAG 2016 sollte formuliert werden, dass die Pensionskasse für die Erfüllung aller aufsichtsrechtlichen Anforderungen verantwortlich bleibt.

Zu Z 21 (§ 11h Abs. 7):

Die FMA und die Pensionskassen sollten das Recht haben, auch beim Dienstleister Vorortprüfungen durchzuführen. Es sollte daher lauten: „Die Pensionskasse hat in der Vereinbarung gemäß Abs. 3 sicherzustellen, dass sie selbst sowie die FMA vom Dienstleister jederzeit Informationen über die ausgelagerten Tätigkeiten erhalten und effektiven Zugang zu den Geschäftsräumen und zu den Daten des Dienstleisters betreffend die ausgelagerten Tätigkeiten haben.“

Die Versicherungswirtschaft weist darauf hin, dass im Rahmen des VAG nur die FMA in Erfüllung ihrer aufsichtsrechtlichen Pflichten das gesetzliche Recht hat, Vorortprüfungen beim Dienstleister, der mit der Auslagerung beauftragt wurde, vorzunehmen. Nach Auffassung der Versicherungswirtschaft ist es daher systemwidrig, im PKG dieses Recht Unternehmen (= der auslagernden Pensionskasse) gesetzlich einzuräumen. Derartige Berechtigungen sollen nach Auffassung der Versicherungswirtschaft jedenfalls vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem auslagernden und dem von ihm beauftragten Unternehmen vorbehalten bleiben.

Zu Z 23 (§ 12a Abs. 1 Z 5):

Es ist nach der Formulierung und den EB unklar, ob auch der Rechnungszins (RZ) und rechnungsmäßige Überschuss (RÜ) gleich sein sollen oder, ob RZ und RÜ zwar verschieden sein sollen, aber jedenfalls für alle gleich. Da offenbar Letzteres angestrebt wird, sollte eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

Zu Z 24 (§ 14 Abs. 2 Z 1):

Statt sechs Monate sollte die Dauer der Kreditaufnahme bis zu einem Jahr betragen können. Das kann bei unvorhergesehenen Liquiditätsbedarfen (z.B. infolge von Übertragungen großer Zusagen) erforderlich sein, um nicht gute Vermögenswerte vorzeitig veräußern zu müssen.

Zu Z 24 (§ 14 Abs. 2 Z 2 und Z 3):

Diese Vorschriften sollten entfallen, weil sie Gold-plating darstellen. Insbesondere Z 3 bedeutet eine Beschränkung der Pensionskasse bei der Fondsauswahl auf rein österreichische Produkte. Nach Auffassung der Pensionskassen wäre dies eine Beschränkung der österreichischen Pensionskassen. Es sollte daher klargestellt werden, dass bei Fonds- und AIF-Veranlagungen die jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen dieser Investmentvehikel zur Kreditaufnahme anwendbar sind. Das wäre deshalb aus Sicht der Pensionskasse unproblematisch, weil es sich um keine Kreditaufnahme der Pensionskasse selbst handelt. So kann etwa auch bei einem direkten Aktieninvestment der Pensionskasse diese Aktiengesellschaft selbst ohne weiteres Kredite aufnehmen. Siehe auch den Ergänzungsvorschlag zu den EB.

Würde Z 3 nicht entfallen, wäre nach Auffassung der Pensionskassen das mögliche Anlageuniversum zum Nachteil der Berechtigten beschränkt, darunter auch in Bezug auf die im Rahmen der Kapitalmarktunion von der EU-Kommission forcierten langfristigen Anlageprodukte.

Es wäre aus Sicht der Pensionskassen argumentierbar, dass der Verweis auf § 80 Abs. 1 InvFG und § 4 ImmoInvFG taxativen Charakter hat. Dies würde Fonds, die zwar aus dem Binnenmarkt, jedoch nicht aus Österreich stammen - im Falle einer Kreditaufnahme -, de facto uninvestierbar machen, was einer Maßnahme gleicher Wirkung, wie einer mengenmäßigen Beschränkung gleichkommen würde. Dies ergibt sich aus der langjährigen Judikatur des EuGH (Dassonville-Entscheidung (EuGH Rs. 8/74, Staatsanwaltschaft/Benoit und Gustave Dassonville, Urt. v. 11. Juli 1974, Slg. 1974, 837), Keck-Entscheidung (EuGH Rs. C-267 u. 268/91, Urt. v. 24. November 1993, Slg. 1993, I-6097), Cassis-de-Dijon-Entscheidung (EuGH Rs. 120/78, Urt. v. 20. Februar 1979, Slg. 1979, 649), u.a.), die auf die Warenverkehrsfreiheit zurückgeht. Aufgrund der Konvergenz der vier Grundfreiheiten lässt sich diese Rechtsprechung auch auf die Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit übertragen (Kaufmann, Die Struktur der europäischen Grundfreiheiten - Konvergenz oder Divergenz?, Würzburger Online-Schriften zum Europarecht, Nr. 5 (2015).URN:urn:nbn:de:bvb:2-opus-107231).

Als zusätzliches Argument wird angeführt, dass in der RL die Kreditaufnahme insofern zulässig ist, als sie zu Liquiditätszwecken erforderlich ist. Eine Kreditaufnahme eines Fonds beeinflusst allerdings die Liquidität der VRG nicht.

Zu Z 24 (§ 14 Abs. 2 Z 4):

Z 4 sollte lauten: „dürfen Vermögenswerte zur Sicherheitenstellung für gemäß § 25 Abs. 1 Z 6 zulässig verwendete Derivate vorübergehend übertragen werden, sofern die Sicherheitenstellung durch Rechtsvorschriften zwingend verlangt wird.“ Begründung: Es sollte kein statischer Verweis auf die EMIR-VO erfolgen, weil diese sich ändern kann. Die vorgeschlagene Bezugnahme auf das Risikomanagement ist aufgrund der allgemeinen und umfassenden Vorgaben zum Risikomanagement nicht erforderlich.

Der Verweis auf die EMIR-VO ist statisch und bedarf einer Präzisierung. Nicht die EMIR-VO (2012/648), sondern die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2251 ist Rechtsgrundlage der Variation Margin. Allein dies zeigt schon, dass der statische Verweis ein untaugliches Mittel ist.

Zu Z 26 (§ 16a Abs. 4b):

Z 7 sollte gestrichen werden. Begründung: Zur Vermeidung von Quersubventionierungen wird damit klargestellt, dass die Führung bzw. der Abbau des Aktivums auf individueller Basis zu erfolgen hat.

Zu Z 27 (§ 17 Abs. 1b):

Zustimmungsquorum: „... an der Abstimmung teilnehmen und jeweils mehr als die Hälfte ...“. Begründung: Klarstellung, dass die Regelung für beide Gruppen gesondert gilt.

Zu Z 30 (§ 19 Abs. 2a Z 9 lit. c):

Wir ersuchen um Klarstellung, dass unter der Bezeichnung „Struktur der Verwaltungskosten“ betreffend Fonds die ongoing charges gemäß UCITS-KID zu verstehen sind.

Zu Z 39 (§ 21 Abs. 2):

Diese Regelung darf, da ansonsten Gold-plating, nicht auf betriebliche Pensionskassen beschränkt werden. Gerade in Finanzkonzernen erfolgt etwa die interne Revision durch eine zentrale Stelle.

Zu Z 39 (§ 21 Abs. 4):

Einfügung: „Werden vom Vorstand ... einem erheblichen Risiko ausgesetzt ist, den jeweiligen Verantwortungsbereich betreffende Bestimmungen“. Begründung: Die weite Formulierung könnte implizit zu einer Überwachungspflicht führen, sodass der Inhaber der Risikomanagementfunktion auch die Einhaltung jeglicher Informationspflichten im Auge behalten muss.

„Unverzüglich“ sollte, da Gold-plating, entfallen. Das Erfordernis der Unverzüglichkeit führt darüber hinaus zu einem massiv erhöhten verwaltungsstrafrechtlichen Risiko des Inhabers der Schlüsselfunktion exakt zu beurteilen, was eine „angemessene Frist“ für den Vorstand zu Mängelbeseitigung ist. Die Unverzüglichkeit der Anzeigepflicht ist auch bei § 46a Abs. 2 zu streichen.

In der letzten Zeile sollte eingefügt werden: „... der Schlüsselfunktionen die in Z 1 bis 3 genannten Bestimmungen erheblich verletzt werden“. Begründung: Das entspricht dem Wortlaut von Art. 24 Abs. 5 lit. b EBAV II RL und verhindert Gold-plating.

Zu Z 40 (§ 21a Abs. 3):

Z 1 und 2 sollten gestrichen werden. Begründung: Diese Inhalte sind in der EBAV II-RL nicht vorgesehen, mit der Streichung wird daher Gold-plating verhindert. Die FMA kann diese Inhalte allenfalls in RIMAV auf Basis der sonstigen Inhalte des Risikomanagements regeln.

Z 10 sollte gestrichen werden, weil sich die gleiche Vorgabe ohnehin in § 25 Abs. 4 Z 10 findet. Im Übrigen sollte die Reihenfolge der Nummerierung zwecks Klarheit dem Art. 25 Abs. 2 EBAV II-RL entsprechen.

Zu Z 44 (§ 24a Abs. 8 letzter Satz):

Das neu vorgesehene Informationsrecht wird von Art. 14 Abs. 2 lit. a EBAV II-RL nicht zwingend verlangt und wäre daher Gold-plating.

Zu Z 45 (§ 25 Abs. 1 Satz 2):

Der Begriff „allgemeines Vorsichtsprinzip“ sollte durch den Begriff „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ ersetzt werden, da dies der in der deutschen Übersetzung der EBAV II-RL verwendete Begriff für die „prudent person rule“ ist, und da diese Übersetzung nun auch in § 25 Abs. 1 Z 9 PKG verwendet wird.

Zu Z 45 (§ 25 Abs. 1 Z 5 lit. a):

Diese Bestimmung sollte folgendermaßen ergänzt werden: „an einem geregelten Markt gemäß § 1 ... Nr. 107/2017 notiert oder gehandelt werden oder an einem gleichwertigen Markt gemäß § 107 Abs. 5 Z 2 BörseG 2018 in einem OECD-Mitgliedstaat zugelassen sein oder“. Begründung: Dadurch werden die Veranlagungsmöglichkeiten der Pensionskassen erweitert.

Zu Z 45 (§ 25 Abs. 4 Z 4):

Die Gliederung sollte aus Gründen der Verwaltungseffizienz jedenfalls mit den bisherigen (gemäß Quartalsmeldeverordnung sowie Formblatt- und Jahresmeldeverordnung) und in dieser Beziehung gleichbleibenden, neuen, ab 2019 geltenden QMV-Meldeerfordernissen und den Hauptkategorien des Formblatt A übereinstimmen und daher folgendermaßen lauten:

- a) Guthaben bei Kreditinstituten,
- b) Darlehen und Kredite,
- c) Schuldverschreibungen,
- d) Aktien und sonstige Beteiligungen,
- e) Immobilien,
- f) Sonstige Vermögenswerte;

Zu Z 45 (§ 25 Abs. 4 Z 7):

Statt „Durchrechnung“ sollte von „Aufteilung“ gesprochen werden, da dies der Terminologie in Z 4 letzter Satz entspricht: „Kriterien für die Aufteilung ...“ Weiters sollte eine Bagatellgrenze nicht nur für den Emittentenausweis, sondern auch für die Zuordnung zu den Anlagekategorien eingeführt werden, z.B. durch Einfügung in Z 7 am Ende: „... von Wesentlichkeitsschwellwerten für die Aufteilung gemäß Z 4 und 6.“

Zu Z 46 (§ 25a Abs. 3):

Dieser sollte lauten: „Die Erklärung über die Grundsätze der Veranlagungspolitik ist für die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft und gegebenenfalls jede Sub-VG öffentlich zugänglich zu machen.“

Der Gesetzeswortlaut ist auch insofern unklar, ob dies bedeutet, dass auch die FMA Kenntnis aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit erlangt, zumal das ausdrückliche Zur-Kennntnis-Bringen der

FMA entfällt. Eine solche Klarstellung könnte auch Eingang in die Erläuternden Bemerkungen finden, die dem vorliegenden Entwurf jedoch nicht zugrunde liegen.

Zu Z 52 (§ 30a Abs. 1a):

Es sollte lauten: „Die Pensionskasse hat der FMA längstens innerhalb von vierzehn Wochen nach Abschluss des Geschäftsjahres die Daten gemäß den Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/231 in standardisierter Form elektronisch zu übermitteln.“ Die Pensionskassen können zu diesem frühen Zeitpunkt nur vorläufige Daten liefern. Zur Streichung von „des Jahresabschlusses sowie der Rechenschaftsberichte der Veranlagungs- und Risikogemeinschaften“: Die zur Verfügung zu stellenden Daten sind ohnehin in der Verordnung geregelt. Hinsichtlich der Rechenschaftsberichte ist beispielsweise nur die Summe über alle VRGen und nur eine Auswahl von Daten für diese „Fast-Track-EZB-Meldung“ erforderlich. Es wäre den Pensionskassen auch nicht möglich, innerhalb dieser kurzen Frist alle vorläufigen Daten bezüglich der einzelnen Rechenschaftsberichte zur Verfügung zu stellen. In die EB sollte aufgenommen werden, dass - soweit zum geforderten Meldezeitpunkt die endgültigen Daten noch nicht verfügbar sein sollten - die zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Daten zu melden sind.

Zu Z 56:

Der neu gefasste § 31 Abs. 2 erster Satz verweist auf § 88 Abs. 7 WTBG BGBl. I Nr. 58/1999. Das WTBG 1999 wurde durch das WTBG 2017 ersetzt. Die § 88 Abs. 7 WTBG 1999 entsprechende und gleichlautende Vorschrift ist nunmehr § 77 Abs. 9 WTBG 2017. Dementsprechend soll der Verweis auf § 77 Abs. 9 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 - WTBG 2017 (BGBl. I Nr. 137/2017) geändert werden.

Zu Z 74 (§ 36 Abs. 1):

Dieser sollte lauten: „Die Pensionskasse hat der FMA unverzüglich schriftlich anzuzeigen:“ Begründung: Der Bezug auf die Beschlussfassung würde bei etlichen Anzeigetatbeständen praktische Schwierigkeiten und Unklarheiten mit sich bringen. Wird bei einzelnen Tatbeständen eine Anzeige vor der Durchführung gewünscht, sollte das bei den jeweiligen Tatbeständen separat klargestellt werden (wie z.B. in Z 5 zur Bildung einer VRG).

Zu Z 74 (§ 36 Abs. 2 Z 1):

Es ist unklar, wie der Nachweis angesichts der Neugestaltung von § 25 aussehen soll. Da die FMA durch die Quartalsmeldung ohnehin aufschlussreiche Informationen erhält, sollte der Nachweis entfallen. Im Übrigen kann die FMA bei einem konkreten Verdacht ohnehin jederzeit prüfen.

Zu. Z 75 (§ 36a):

Zusätzlich zu § 30a Abs. 1a sollte auch Abs. 1 angeführt werden, um eine elektronische Datenmeldung auch dort sicherzustellen.

Zu Z 76 (§ 46a Abs. 2):

„Unverzüglich“ sollte, da Gold-plating, entfallen. Das Erfordernis der Unverzüglichkeit führt darüber hinaus zu einem massiv erhöhten verwaltungsstrafrechtlichen Risiko des Inhabers der Schlüsselfunktion exakt zu beurteilen, was eine „angemessene Frist“ für den Vorstand zur Mängelbeseitigung ist.

Zu Z 78 (§ 47b Abs. 1):

Die zu veröffentlichen Maßnahmen bzw. Sanktionen gemäß § 33 Abs. 6 sollten sich auf Z 2 und 3 beschränken. Begründung: Die Änderung ist erforderlich, um unnötige Vertrauensverluste in das Pensionskassenwesen zu vermeiden. Nachdem in der EbAV II-RL Maßnahmen und Sanktionen hinsichtlich der Veröffentlichung gleichbehandelt werden, ist davon auszugehen, dass nur jene Maßnahmen davon gemeint sind, die Sanktionen wertungsmäßig gleichkommen. Das ist jedoch nur bei Maßnahmen gemäß § 33 Abs. 6 Z 2 und 3 der Fall.

Im Lichte der nunmehr strengeren Datenschutzvorschriften (DSGVO) sollte Verhältnismäßigkeitsabwägungen von Veröffentlichungen besondere Bedeutung zukommen.

Zu Z 78 (§ 47b Abs. 2 Z 2):

Es sollte lauten „... einen wirksamen Schutz der Identität oder der personenbezogenen Daten gewährleisten, oder“: Das entspricht dem Wortlaut der RL und ist erforderlich um die Identität auch einer juristischen Person zu schützen, weil diese wohl kein personenbezogenes Datum darstellt.

Zu Z 78 (§ 47b Abs. 5):

Die Veröffentlichungspflicht sollte für maximal drei Jahre gelten. Es ist nicht ersichtlich, warum fünf Jahre erforderlich wären.

Zu Z 79 (§ 49 Abs. 3 Z 1):

Aufgrund der langfristigen Umstellungen der IT-Infrastruktur bestimmter Berufsgruppen sollte die zulässige Umstellungsfrist bis 2025 ausgedehnt werden.

Zu Z 79 (§ 49 Abs. 3 Z 4):

Statt 20 Wochen sollten 24 Wochen vorgesehen werden und die Frist sollte bis zum Geschäftsjahr 2024 statt 2022 laufen. Begründung: Entspricht den EIOPA-Vorgaben gemäß General Requirements 1.8. gemäß Decision of Board of Supervisors vom 10.4.2018.

2. Sonstige Anmerkungen zum Gesetzestext:

In § 33 Abs. 6 Z 1 PKG sollte die gleichzeitige Androhung einer Zwangsstrafe entfallen. Eine solche ist weder von der EbAV II-RL verlangt, noch ist sie im VAG 2016 für VU vorgesehen.

3. Anmerkungen zu den Erläuternden Bemerkungen:

Zu § 11f Abs. 2 Z 4 und 5:

Es sollte klargestellt werden, dass eine Berufsqualifikation entsprechend der bisherigen Aufsichtspraxis auch aufgrund mehrjähriger einschlägiger Erfahrung gegeben sein kann.

Zu § 11h:

Es sollte in Zeile 2 zwecks Klarstellung lauten: „... das eigentliche Pensionskassengeschäft iSv § 1 Abs. 2 betreffende ...“.

Zu § 14 Abs. 2:

Es sollte in die EB aufgenommen werden, dass für Veranlagungen in Fonds die Veranlagungsbestimmungen der Fonds gelten, und sollte es dabei innerhalb der Fonds zu Kreditaufnahmen kommen, dass dies im Risikomanagement berücksichtigt werden soll.

Zu § 19 Abs. 1a Z 7:

Es sollte klargestellt werden, was kostenlos iSv § 19 Abs. 1a Z 7 bedeutet. Gemeint ist nicht, dass die Pensionskassen tatsächlich keine Kosten verrechnen dürfen. Vielmehr ist damit gemeint, dass die Kosten nicht für jede einzelne Information gegenüber den einzelnen Berechtigten verrechnet werden dürfen (näher dazu *Reiner* in Franzen/Gallner/Oetker (Hrsg.), Kommentar zum europäischen Arbeitsrecht (2. Auflage 2017), RL 2016/2341, Art. 37 Rn. 11). Weiters sollte klargestellt werden, dass die technischen Voraussetzungen auf Seiten des Berechtigten für den Empfang und die Nutzung der elektronischen Information keine Kosten im Sinne der Bestimmung darstellen.

Zu § 19 Abs. 4:

Es sollte klargestellt werden, dass die Dreimonatsfrist für die Information vor einer Kürzung nicht dazu führen soll, dass die bisherige Praxis einer möglichst schonenden Verteilung der Kürzung zum Nachteil der Berechtigten beeinträchtigt wird.

Zu § 20 Abs. 3:

Es sollte klargestellt werden, dass der Aktuar im Rahmen des Verhältnismäßigkeitsprinzips auch die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen selbst vornehmen darf. Kleinere Pensionskassen müssten ansonsten drei Versicherungsmathematiker beschäftigen: Einen, der die Rückstellungen berechnet, den Aktuar und den Prüfaktuar.

Zu § 21a:

Dritte Zeile: Formulierung: „... nunmehr insb. durch § 21a ...“ statt „auch“.

Zu § 22a:

Es sollte klargestellt werden, dass durch etwaige Vorgaben von EIOPA etwa im Rahmen des sogenannten „Common Framework for Risk Assessment and Transparency für IORP's“ keine höheren Eigenmittelanforderungen resultieren können. Das ist auch in Erwägungsgrund Nr. 77 der EbAV II-RL so vorgesehen.

Zu § 25:

Im Hinblick auf den „Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht“ soll in den EB ausdrücklich angemerkt werden, dass in der englischen Fassung der RL „prudent person rule“ verwendet wird, wobei prudent im kommerziellen Sinn auch mit umsichtig, gewissenhaft und sorgfältig übersetzt werden könnte.

Weiters sollte Folgendes aufgenommen werden:

Aus dem Wortlaut von § 25 Abs. 1 Z 5 PKG ergibt sich, dass Wertpapiere und Geldmarktinstrumente vorrangig notieren müssen. Nicht erfasst sind jedoch Instrumente mit einem langfristigen Anlagehorizont, wie Darlehen oder Immobilien, die typischerweise nicht notiert werden können. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 6 lit. c IORP II, der davon spricht, dass die Mitgliedstaaten EbAV nicht daran hindern, in Instrumente mit einem langfristigen Anlagehorizont, die nicht an geregelten Märkten oder über MTF oder OTF gehandelt werden, zu investieren.

Bei Rückveranlagungen iSv § 25 Abs. 2 PKG handelt es sich klassischerweise um Unternehmensanleihen oder Aktien. Kurzfristige Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von unter drei Monaten stellen keine Rückveranlagungen dar. Dies ergibt sich auch aus dem Wortlaut von Art. 19 Abs. 1 lit. g IORP II. Dort ist von „Anlagen“ die Rede, was für einen langfristigen Charakter spricht. Kurzfristige Sichteinlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von unter drei Monaten sind somit nicht vom Wortlaut von § 25 Abs. 2 PKG erfasst.

Zu § 33 Abs. 3 Z 4:

Es sollte klargestellt werden, dass die Pensionskasse aufgrund dieser neuen Nachweispflicht nicht verpflichtet ist, laufend die richtige Berechnung und Abführung der Beiträge zu prüfen. Auch ist daraus nicht abzuleiten, dass die Pensionskasse bei Nichtzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber automatisch verpflichtet wäre, den Arbeitgeber zu klagen; wie auch sonst liegt eine solche Klagsführung im Ermessen des Vorstands gemäß § 70 AktG (*Reiner in Jabornegg/Resch*, ArbVG, § 97 Rz 408 mwN).

4. Einkommensteuergesetz (§ 14 Abs. 7 Z 4 lit. e zweiter Teilstrich- Wertpapierdeckungsfonds)

Durch die umfassende Novellierung des § 25 PKG (weitgehender Entfall von bestehenden Anlagegrenzen im PKG) gehen künftig zahlreiche Verweise in § 14 Abs. 7 Z 4 lit. e EStG auf das PKG ins Leere (insbesondere § 25 Abs. 2a, § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4, § 25 Abs. 6 und § 25 Abs. 7 sowie § 25 Abs. 8 PKG).

Im Sinne einer kontinuierlichen Aufrechterhaltung der bestehenden bewährten Rahmenbedingungen für Wertpapierdeckungsfonds gemäß § 14 EStG würden wir in § 14 Abs. 7 Z 4 lit. e zweiter Teilstrich EStG die Ergänzung eines statischen Verweises auf die erwähnten Bestimmungen des PKG vor Inkrafttreten der gegenständlichen PKG-Novelle vorschlagen.

Dies würde bedeuten, dass der Status quo betreffend Wertpapierdeckungsfonds ohne Irritationen der Investoren, der Emittenten und des Gesetzgebers aufrechterhalten werden könnte.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen. Diese Stellungnahme wird auch dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin